



117

Allgemeine

Grundsätze und Bestimmungen

der

Deutsch = Katholischen Kirche,

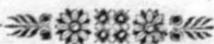
wie sie bei dem

ersten Concil in Leipzig,

an dem

Oster = Feste 1845,

berathen und angenommen wurden.

**Offenbach a. M.**

Gedruckt und zu haben bei Friedrich Krähe.

1871

Gründungs- und Bestimmungsbuch



Deutscher Nationalbibliothek

von Dr. G. G.

ersten Band in Leipzig

1871

1871

Verlag von G. G.

Verlag von G. G.

Verlag von G. G.

I. Bestimmungen über die Glaubenslehre.

1. Die Grundlage des christlichen Glaubens soll einzig und allein die heilige Schrift sein, deren Auffassung und Auslegung der von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft freigegeben ist.

2. Als allgemeinen Inhalt unserer Glaubenslehren stellen wir folgendes Symbol auf: „Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert. Ich glaube an Jesum Christum, unsern Heiland. Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und an ein ewiges Leben. Amen.“

3. Wir verwerfen das Primat des Papstes, sagen uns von der Hierarchie los, und verwerfen im Voraus alle Concessionen, welche möglicher Weise von der Hierarchie gemacht werden könnten, um die freie Kirche wieder unter ihr Joch zu beugen.

4. Wir verwerfen die Ohrenbeichte.

5. Wir verwerfen das Cölibat (erzwungene Ehelosigkeit).

6. Wir verwerfen die Anrufung der Heiligen, die Verehrung von Reliquien und Bildern.

7. Wir verwerfen die Ablässe, gebotenen Fasten, Wallfahrten und alle solche bisher bestehenden kirchlichen Einrichtungen, welche nur zu einer gesinnungslosen Werthatigkeit führen können.

8. Wir stellen der Kirche und den Einzelnen die Aufgabe, den Inhalt unserer Glaubenslehren zur lebendigen, dem Zeitbewußtsein entsprechenden Erkenntniß zu bringen.

9. Wir gestatten aber völlige Gewissensfreiheit, freie Forschung und Auslegung der heiligen Schrift, durch keine äußere Autorität beschränkt, verabscheuen vielmehr allen Zwang, alle Heuchelei und alle Lüge, daher wir in der Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung des Inhaltes unserer Glaubenslehren keinen Grund zur Absonderung oder Verdammung finden.

10. Wir erkennen nur zwei Sacramente an: die Taufe und das Abendmahl, ohne jedoch die einzelnen Gemeinden in der Beibehaltung christlicher Gebräuche beschränken zu wollen.

11. Die Taufe soll an Kindern, mit Vorbehalt der Bestätigung des Glaubensbekenntnisses bei erlangter Verstandesreife, vollzogen werden.

12. Das Abendmahl wird von der Gemeinde, wie es von Christus eingesetzt worden ist, unter beiden Gestalten empfangen.

13. Wir erkennen die Ehe für eine heilig zu haltende Einrichtung an und behalten die kirchliche Einsegnung derselben bei; auch erkennen wir keine anderen Bedingungen und Beschränkungen derselben an, als die von den Staatsgesetzen gegebenen.

14. Wir glauben und bekennen, daß es die erste Pflicht des Christen sei, den Glauben durch Werke christlicher Liebe zu bethätigen.

II. Bestimmungen über die äußere Form des Gottesdienstes und über die Seelsorge.

15. Der Gottesdienst besteht wesentlich aus Belehrung und Erbauung. Die äußere Form des Gottesdienstes überhaupt soll sich stets nach den Bedürfnissen der Zeit und des Ortes richten.

16. Die Liturgie insbesondere oder der Theil des Gottesdienstes, der zur Erbauung dienen soll, wird nach den Einrichtungen der Apostel und der ersten Christen, den jetzigen Zeitbedürfnissen gemäß, geordnet. Die Theilnahme der Gemeindeglieder und die Wechselwirkung zwischen ihnen und den Geistlichen wird als wesentliches Erforderniß angesehen.

17. Der Gebrauch der lateinischen Sprache beim Gottesdienste soll abgeschafft werden.

18. Der kirchliche Gottesdienst besteht in folgenden Stücken:

- a) Anfang: Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.
- b) Einleitendes Lied.
- c) Sündenbekenntniß (Confiteor).
- d) „Herr, erbarme dich unser“ (Kyrie).
- e) „Ehre sei Gott in der Höhe“ (Gloria).
- f) Die Gebet-Collecten.
- g) Epistel.
- h) Evangelium.
- i) Die Predigt nebst den üblichen Gebeten (Vor- und nach der Predigt ein Gesangvers).

k) Glaubensbekenntniß (Credo).

l) Der Hymnus „Heilig, Heilig, Heilig“ (Sanctus).

(NB. Diejenigen Gemeindeglieder, welche das Abendmahl zu nehmen gedenken, nähern sich während diesem dem Altar.)

m) Statt des Kanons ein ausgewähltes Stück aus der Passion mit den Einsetzungsworten des heiligen Abendmahls, gesprochen vom Geistlichen.

n) Während der Communion der Gemeinde: „O Lamm Gottes“ (Agnus Dei).

o) Das Gebet des Herrn.

p) Schlußgesang.

q) Segen.

Es soll die Vocal- und Instrumentalmusik zwar nicht ausgeschlossen, jedoch ihre Anwendung beschränkt, und nur insoweit zulässig sein, als sie wirklich zur Andacht und Gemüthserhebung sich eignet.

19. Außer dem feierlichen Gottesdienste finden des Nachmittags Catechisationen oder erbauliche Vorträge Statt. Letztere können auch von einem Laien, nach vorhergegangener Genehmigung des Gemeinde-Vorstandes, gehalten werden.

20. Nur die Feiertage sollen gefeiert werden, welche nach den Landesgesetzen bestehen.

21. Alle kirchlichen Handlungen, wie Taufe, Trauungen Begräbnisse, u. s. w. sollen von dem Geistlichen ohne Störlagebühren für alle Glieder der Gemeinde gleich verrichtet werden.

22. Die Stellung und überhaupt äußere Haltung in der Kirche, als der Ausdruck der innern religiösen Ansichten und Gefühle, soll Jedem überlassen sein, nur wird untersagt, was zu Aberglauben führt.

23. Niemand hat einen Anspruch auf einen bestimmten Platz in der Kirche, daher dürfen keine bestimmten Kirchenplätze weder zu einem besonderen Gottesdienst, noch überhaupt an Einzelne und zwar gegen Entgelt noch unentgeltlich überlassen werden.

III. Bestimmungen über das Gemeindegewesen und die Gemeinde-Versaffung.

24. Die Gemeinde faßt als die Hauptaufgabe des Christenthums auf, dasselbe nicht bloß durch öffentlichen Gottesdienst, Belehrung und Unterricht in den Gemeindegliedern zu lebendigem Bewußtsein zu bringen, sondern auch in thätiger Christenliebe das geistige, sittliche und materielle Wohl ihrer Mitmenschen ohne Unterschied nach allen Kräften zu befördern.

25. Die Gemeinde-Verfassung schließt sich den Einrichtungen der Apostel und ersten Christen (Presbyterialverfassung) an, kann jedoch abgeändert werden, wenn die Zeitbedürfnisse es fordern.

26. Die Aufnahme in die Gemeinde findet nach erfolgter Willenserklärung des Beitritts und Ablegung des von der Gemeinde angenommenen Glaubensbekenntnisses Statt.

27. Wer von einer nicht christlichen Religionsgesellschaft in die Gemeinde eintreten will, muß erst den erforderlichen Religionsunterricht erhalten, bevor er nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses die Taufe empfängt.

28. Die Gemeinde gebraucht ihr altes Recht, sich ihre Geistlichen und ihren Vorstand frei zu wählen. Wahlfähig zum Amte eines Geistlichen sind nur Theologen, die sich durch Zeugnisse über ihre Kenntnisse und ihren Lebenswandel ausweisen können.

29. Jeder Geistliche wird in die Gemeinde und in sein Amt durch einen feierlichen Act eingeführt.

30. Die Anstellung eines Geistlichen in einer Gemeinde ist unwiderruflich, und es gelten hinsichtlich dessen Absetzbarkeit nur die in einem Lande bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Ueber Absetzungsgründe, die nicht in den Bereich des Gesetzes fallen, kann nur von den einzurichtenden Provinzialsynoden entschieden werden.

31. Die Gemeinde wird vertreten durch die Geistlichen und die gewählten Ältesten. Die Wahl der Ältesten geschieht in der Regel alljährlich am Pfingstfeste.

32. Der oder die Geistlichen haben die Verwaltung der geistlichen Verrichtungen, die Ältesten mit dem aus ihrer Mitte auf Ein Jahr von ihnen selbst gewählten Vorstände die Verwaltung aller übrigen Gemeinde-Angelegenheiten über sich. Es ist jedoch der Geistliche Mitglied des Collegiums der Ältesten.

33. Bei Versammlungen der Gemeinde gebührt dem oder den Seelsorgern der Ehrenplatz zur Seite des Vorstandes der Gemeinde, welche der aus der Mitte der Ältesten (siehe Bestimmung 32) gewählte Vorstand ist. Die Verhandlungen der Gemeinde aber eröffnet, leitet und schließt dieser Gemeinde-Vorstand in allen Angelegenheiten, auch die nicht ausgenommen, welche das Glaubensbekenntniß, den Gottesdienst und die Seelsorge betreffen, und es hat jeder Geistliche seine Stimme jederzeit zuletzt abzugeben. Es steht aber demselben in allen geistlichen Angelegenheiten das erste und letzte Wort zu.

34. Die Gemeinde wird in ihrer festzustellenden Verfassung die Rechte und Pflichten bestimmen, welche sie den Geistlichen und ihrem Vorstande überträgt, so wie diejenigen, welche sie sich vorbehält.

35. Die Gemeinde hält sich für berechtigt und befugt, selbstständig und allein, je nach dem Zeitbewußtsein und den Fortschritten in Erkenntniß der heiligen Schrift, alle diese Bestimmungen abzuändern; sie verpflichtet sich aber der Einigkeit willen freiwillig, diese Abänderungen der nächsten allgemeinen Kirchenversammlung anzuzeigen, und eine Entscheidung darüber zu beantragen.

IV. Bestimmungen über die allgemeinen Kirchenversammlungen (Concilien).

36. Die allgemeinen Kirchenversammlungen (Concilien) sollen die Einheit des kirchlichen Lebens bezwecken, soweit diese Einheit die Gewissensfreiheit des Einzelnen in der Gemeinde und der Gemeinden selbst nicht beschränkt.

37. Die allgemeine Kirchenversammlung soll aus den Abgeordneten der einzelnen deutsch-katholischen Gemeinden bestehen, bei deren Wahl die Gemeinden unbeschränkt sind.

38. Es soll jeder Gemeinde frei stehen, so viele Abgeordnete zu senden, als sie für gut befindet, es haben aber sämtliche Abgeordnete einer Gemeinde bei Beschlussfassung nur eine Stimme zusammen.

39. Als eine allgemeine Kirchenversammlung soll nur diese angesehen werden, bei welcher die Mehrzahl der constituirten Gemeinden in Deutschland vertreten sind. Es kann jedoch ein Abgeordneter mehrere Gemeinden vertreten.

40. Die Zahl der stimmfähigen Abgeordneten einer Kirchenversammlung soll wenigstens aus zwei Dritttheilen Laien bestehen, und nur ein Dritttheil kann dem geistlichen Stande angehören.

41. Die Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung sind als Vorschläge zu betrachten und erlangen nur dann allgemeine Gültigkeit, wenn sie den sämtlichen einzelnen Gemeinden Deutschlands zur Berathung und Beschlussfassung vorgelegt worden sind und wenn die Mehrzahl dieser Gemeinden sie angenommen hat.

42. Die von sämtlichen einzelnen Gemeinden über Annahme oder Nichtannahme der Beschlüsse der allgemeinen Kirchenversammlung abzugebende Erklärung ist jederzeit in einer Frist von drei Monaten dem in der Bestimmung 48 genannten Orts-Gemeinde-Vorstand einzusenden, widrigenfalls eine solche Erklärung bei der Bestimmung, hinsichtlich der erfolgten Annahme oder Verwerfung eines Beschlusses der allgemeinen Kirchenversammlung, nicht in Betracht kommen kann.

43. In der Regel soll alle 5 Jahre eine allgemeine Kirchenversammlung gehalten werden, es können jedoch dormalen und bis zur gänzlichen Feststellung aller Verhältnisse der deutsch-katholischen Gemeinden öftere Versammlungen Statt finden.

44. Die Dauer einer jeden allgemeinen Kirchenversammlung richtet sich nach der Menge und der Wichtigkeit der vorliegenden Berathungs-Gegenstände.

45. Der Ort, wo die allgemeine Kirchenversammlung abzuhalten ist, soll wechseln und dabei auf Ost- und West-, Süd- und Nord-Deutschland gleiche Rücksicht genommen werden, so weit es die Verhältnisse gestatten.

46. Jede allgemeine Kirchenversammlung beschließt daher in einer ihrer ersten Sitzungen, an welchem Orte die nächste Kirchenversammlung gehalten werden soll.

47. Zur formalen Einheit sollen die beiden Gemeinde-Vorstände desjenigen Ortes, woselbst die letzte und die nächste Kirchenversammlung abgehalten worden ist und wird, die Vereinigung in folgender Weise bewirken.

48. Der Gemeinde-Vorstand desjenigen Ortes, wo die nächste Kirchenversammlung Statt findet, erläßt die Einladung zu derselben in den öffentlichen Blättern und nach Befinden durch eigene Circulare an die einzelnen Gemeinden, eröffnet die allgemeine Kirchenversammlung, nach deren Constituirung er die Acten und sonstige Gegenstände an den erwählten Vorstand (siehe Bestimmung 49) übergiebt, und übernimmt sämtliche Acten und Gegenstände wieder aus dessen Händen nach dem Schlusse der Kirchenversammlung.

Hierauf hat er die von den einzelnen Gemeinden an ihn zu übersendende Erklärung (siehe Bestimmungen 41 und 42) anzunehmen und das Resultat derselben, nach Verlauf der festgesetzten Frist (siehe Bestimmung 42) mit Angabe der bejahenden oder verneinenden Abstimmung einer jeden Gemeinde und derjenigen, welche eine Erklärung abzugeben unterlassen haben, öffentlich bekannt zu machen, womit seine Wirksamkeit erlischt.

Er übersendet sodann alle auf die allgemeinen Kirchenversammlungen Bezug habenden Acten, Schriften und sonstige Gegenstände an den Gemeinde-Vorstand desjenigen Ortes, woselbst die nächste Kirchenversammlung Statt findet. Dieser verfährt nun in gleicher Weise wie angegeben worden ist.

49. Die erste Handlung nach Eröffnung einer jeden Kirchenversammlung muß die Wahl eines Vorstandes mittelst Stimmzettel sein.

50. Die Sitzungen der allgemeinen Kirchenversammlungen sind öffentlich und ihre Verhandlungen sollen so ausführlich als möglich gedruckt werden.

51. Alle diese Bestimmungen sind jedoch nicht und sollen nicht für alle Zeiten festgesetzt sein und werden, sondern können und müssen nach dem jedesmaligen Zeitbewußtsein von der Kirchengemeinde abgeändert werden.